

Beitragsordnung

des Vereins Skiverein Niederrhein e.V. (nachfolgend **SVN07** genannt)



§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Klasse	Beitrags- und Mitgliedsform	Beitragshöhe
01	Kinder unter 6 Jahren sind im SVN07 beitragsfrei	frei
<u>Jahresbeiträge für Einzelmitgliedschaften</u>		
02	Erwachsene ab 18 Jahre.	€ 30,--
03	Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahr.	€ 18,--
04	Schüler, Studenten, Auszubildende, Ersatzdienstleistende und Soldaten vom 18. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr.	€ 24,--
<u>Jahresbeitrag für Familien setzt sich wie folgt zusammen.</u>		
05	Erster Erwachsener	€ 30,--
06	Zweiter Erwachsener	€ 24,--
07	1. Kind und 2. Kind je	€ 12,--
08	Jedes weitere Kind ist Beitragsfrei	frei

1. Als Kinder im Familienbeitrag gelten:
Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahr, Schüler, Studenten, Auszubildende, Soldaten und Ersatzdienstleistende bis zum vollendeten 27. Lebensjahr.
2. Stichtag für den Jahresbeitrag ist das Alter am 31.12. des Vorjahres.
3. Ermäßigte Beitragsformen müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
4. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklassen 04 –08.

5. Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes NRW, die Verwaltungsberufsgenossenschaft und die GEMA in Höhe der vom LSB festgelegten Sätze.
6. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 01.07. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht.
7. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.01. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.
8. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 3,-€ pro Mahnung erhoben.
9. Erfolgt der Vereinseintritt nach Jahresbeginn, erfolgt eine Berechnung ab dem nächsten Quartal. Also 75%, 50% oder 25% des Beitragssatzes. Bei Vereinsbeitritt im 4. Quartal wird für das laufende Jahr kein Beitritt mehr erhoben.
10. Abteilungen können auf Beschluss der Abteilungsversammlung und mit Zustimmung des Gesamtvorstandes gesonderte Abteilungsbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren.

§ 4 Gebühren

Entleihen von vereinseigenen Schneeschuhen
für privaten Gebrauch, außerhalb von Vereinsaktivitäten 5,- € / Woche

- 1) Für zusätzliche Sportangebote (Skitrainingsfahrten, Sportkurse, Reha-Programme usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.
- 2) Die Beitrags-, Gebühren und Umlagen Erhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

§ 5 Vereinskonto

Bank: Sparda Bank West
EBAN: DE44 3706 0590 0004 6051 28
BIC: GENODED1SPK

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

Genehmigt und beschlossen von der Mitgliederversammlung des SVN07 am 09.02.2017

Unterschrift Vorstand:


Wolfgang Möllhausen